

## § 1935 BGB

Fällt ein gesetzlicher [Erbe](#) vor oder nach dem [Erbfall](#) weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen [Erben](#), so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und [Auflagen](#), mit denen dieser [Erbe](#) oder der wegfallende [Erbe](#) beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichspflicht als besonderer Erbteil.